

## **Risikohinweise der Ridge Invest ONE GmbH** **zu den Schuldverschreibungen „Ridge Climate Forest Canada TWO“**

Die angebotenen Schuldverschreibungen sind mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend können nicht sämtliche mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken aufgeführt werden. Daher werden nur die von der Ridge Invest ONE GmbH (Emittentin) als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Das kann zur Folge haben, dass die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen nicht oder nicht in voller Höhe bedient werden, was zu einem Totalverlust des geleisteten Kapitals sowie nicht gezahlter Zinsen führen kann (maximales Risiko).

### **Risiken, die dem Wertpapier eigen sind**

**Handelbarkeit:** Die Schuldverschreibungen sind grundsätzlich nach den Regelungen des eWpG betreffend Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung übertragbar. Die Handelbarkeit ist jedoch eingeschränkt, da Anleger die erworbenen Schuldverschreibungen vor dem Ablauf der Laufzeit möglicherweise nicht veräußern können, weil derzeit kein mit einer Börse vergleichbarer Markt für den Handel von Schuldverschreibungen existiert. Ob sich ein solcher Markt entwickelt, ist ungewiss. Ein Handel der Schuldverschreibungen an einem Markt für Schuldverschreibungen mit geringem Handelsvolumen und wenigen Marktteilnehmern kann sich als illiquide oder unmöglich herausstellen. Daher kann der Anleger die erworbenen Schuldverschreibungen vor dem Ablauf der Laufzeit möglicherweise nicht veräußern, da kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Zudem dürfen die Schuldverschreibungen bis zum 31. März 2026 nicht veräußert werden (Lock-up-Vereinbarung).

**Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre:** Für sämtliche Zahlungsansprüche der Anleger gilt eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre. Die Ansprüche der Anleger aus diesen Schuldverschreibungen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche

- zu einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO in ihrer jeweils geltenden Fassung führen würde oder
- bei der Emittentin bereits eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO besteht.

(vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt demnach bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde. Die Anleger tragen ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Das investierte Kapital des Anlegers wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital bei der Emittentin und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern“ als Haftungsgegenstand. Es besteht das Risiko, dass das Vermögen der Emittentin zu Gunsten dieser Gläubiger aufgezehrt wird.

Dem Anleger der Schuldverschreibung wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Im Rahmen von Gesellschafterversammlungen können die Gesellschafter z.B. entscheiden, ob sie eine unter Umständen verlustreiche Geschäftstätigkeit fortsetzen und damit riskieren wollen, das eingebrachte Kapital vollständig aufzubrechen. Der Anleger hat mit Schuldverschreibungen keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle eines entsprechenden Verlustes die Gesellschafter entgegen den Interessen des Anlegers die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt. Hierdurch besteht das Risiko des vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge.

**Nachrangigkeit der Ansprüche der Anleihegläubiger:** Die Ansprüche der Anleger sind in einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin nachrangig. Insoweit besteht das Risiko, dass Anleger in einer Insolvenz der Emittentin als nachrangige Insolvenzgläubiger keine Zahlungen aus der Insolvenzmasse erhalten.

**Langfristige Bindung:** Die Laufzeit der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des 31. März 2035. Die Schuldverschreibungen können durch den Anleger während der Laufzeit nur außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Zudem ist ein Verkauf der Schuldverschreibungen möglich. Allerdings werden die Schuldverschreibungen derzeit nicht an einem Zweitmarkt gehandelt. Der Anleger muss daher selbst einen Käufer finden. Für Anleger mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zum gewünschten Zeitpunkt unter Umständen nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können.

**Fehlende Mitwirkungsrechte:** Die Schuldverschreibungen begründen keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt allein den Geschäftsführern. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsführung ausüben. Die Anleger sind nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht für Anleger das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse des einzelnen Anlegers entgegenstehen und diese Entscheidungen zur Folge haben, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Zahlung des Rückzahlungsbetrages) nicht nachkommen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen kann.

**Keine Einlagensicherung und keine laufende staatliche Kontrolle:** Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner Einlagensicherung. Im Falle einer unerwartet negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zinsansprüche und/oder Ansprüche auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages der Anleger aus den

Schuldverschreibungen bedient werden. Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Insoweit überwacht keine staatliche Behörde die Geschäftstätigkeit und Mittelverwendung der Emittentin.

**Gläubigerversammlung:** In den gesetzlich geregelten Fällen kann eine Versammlung der Anleger einer Schuldverschreibung (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, die jeweils geltenden Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Schuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleger nicht an derartigen Versammlungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen.

**Verlust des Private Key:** Die Schuldverschreibungen werden bei ihrer Ausgabe in Form von Token den jeweiligen Wallets der Anleger zugeteilt. Nach der Ausgabe und Einbuchung in die Wallets sind die Token für die Anleger nur über deren jeweiligen persönlichen Zugang (sog. Private Key) zu ihrer Wallet zugänglich. Sollte der Private Key in die Hände Dritter gelangen, so kann dieser Dritte die Wallet eines Anlegers missbrauchen und unbefugt Vermögenstransaktionen vornehmen. Der Verlust des Private Key, auch wenn dieser schlichtweg „vergessen“ wurde, führt zu einem unwiederbringlichen Verlust der Token. Der Anleger kann in einem solchen Fall seine Rechte aus der Schuldverschreibung nicht geltend machen.

**Technologierisiken:** Die Blockchain-Technologie sowie alle damit in Verbindungen stehenden technologischen Komponenten befinden sich nach wie vor in einem frühen technischen Entwicklungsstadium. Die Blockchain-Technologie kann Fehler enthalten, die zum Datum der Erstellung dieser Risikohinweise nicht bekannt sind, aus denen sich zukünftig aber unabsehbare Folgen ergeben könnten. Die Blockchain-Technologie kann ferner technischen Schwierigkeiten (z.B. Hackerangriffen) ausgesetzt sein, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der Blockchain kann die Emission der Schuldverschreibungen und die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen stören oder unmöglich machen. Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der Schuldverschreibungen führen, so dass der Anleger seine Rechte aus der Schuldverschreibung nicht geltend machen kann.

### **Risiken, die der Emittentin eigen sind**

Die wesentlichen unternehmerischen Risiken der Emittentin sind nachfolgend dargestellt. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, was den Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben kann.

**Risiko aus dem kurzen Bestehen der Ridge Invest ONE GmbH:** Die Emittentin wurde erst am 05. Dezember 2023 im Handelsregister eingetragen. Es handelt sich also um ein junges Unternehmen. Die Erfolgsaussichten der Emittentin können nur unter Berücksichtigung der Risiken, Aufwendungen und Schwierigkeiten beurteilt werden, die bei Unternehmen auftreten, die neu an vergleichbaren Märkten auftreten.

**Risiken aufgrund fehlender Geschäftszahlen:** Der Anleger hat keine Möglichkeit, die finanzielle Lage der Emittentin einzuschätzen, da keine veröffentlichten Geschäftszahlen vorliegen.

### **Risiken aus der Geschäftstätigkeit im Bereich der Forstwirtschaft:**

Aufgrund ihrer operativen Geschäftstätigkeit im Bereich der Forstwirtschaft können insbesondere folgende Risiken bei der Emittentin eintreten:

- Die Ergebnisse der Emittentin hängen vom Standort des Waldes ab. Es besteht das Risiko, dass ungünstige Standorte ausgewählt wurden oder sich die Bedingungen der ausgewählten Standorte negativ entwickeln (z.B. aufgrund der Bodenqualität, regionalen klimatischen Bedingungen, Erosionen) und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt;
- Die Ertragsfähigkeit von Unternehmen im Bereich der Forstwirtschaft hängt im besonderen Maße von den Witterungsbedingungen ab. Umweltkatastrophen ebenso wie anhaltend negative Witterungsbedingungen (z.B. Stürme, Waldbrände, Trockenheit, Vernässung), insbesondere aufgrund des globalen Klimawandels, können die Bedingungen in Forstwirtschaft nachhaltig beeinträchtigen. Zudem können negative Witterungsbedingungen weitere Störungen befördern (z.B. Sturmschäden das Waldbrandrisiko erhöhen) und damit die Ertragsfähigkeit der Emittentin gefährden;
- Die Emittentin ist auf einem für Umweltschädigungen empfindlichen Markt tätig. Schädlings- und Krankheitsbefall der Bäume können das Wachstum stark beeinträchtigen oder unmöglich machen;
- Im Rahmen der Pflanzung, Aufzucht und Pflege der Bäume können sich die Kosten erhöhen. Ursache könnten z.B. Fachkräftemangel und steigende Kosten für Neubepflanzung nach dem Eintritt von Baumschäden und falsche Kostenkalkulation sein, wodurch sich die Bepflanzung und somit die Ernte zeitlich verzögert oder auch die Kosten wesentlich erhöhen können;
- Es können Schäden am Baumbestand auftreten, die nicht versichert sind und zu hohen Investitionen, Neubepflanzungskosten oder dem Verlust des Forstes führen können;
- Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist insbesondere von der erfolgreichen Vermarktung des geernteten Holzes abhängig. Es besteht das Risiko, dass die quantitative Holzernte oder Holzqualität geringer als erwartet ausfällt. Zudem können eine inadäquate Lagerung und Transportschäden zu einem geminderten Wert oder zur Unverkäuflichkeit führen. Holzdiebstahl kann die Menge des zu veräußernden Holzes reduzieren. Die Marktsituation vor Ort kann sich durch Aktivitäten von Wettbewerbern nachteilig verändern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Konjunkturabschwächung dazu führt, dass Holz nicht mehr in dem erwarteten Maße nachgefragt wird und die erzielbaren Holzpreise sinken. Diese Umstände können zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen.
- Regulatorische Veränderungen für die Forstwirtschaft können dazu führen, dass die Emittentin ihre Leistungen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der bisherigen Art und Weise erbringen kann, was zur Notwendigkeit der Anpassung bzw. Neuausrichtung des Geschäftsmodells im Bereich der Forstwirtschaft und Notwendigkeit erheblicher Investitionen und/oder zu erheblichen Umsatz- und Ertragseinbußen führen kann.

Bei Eintritt eines oder mehrerer dieser vorgenannten Risikofaktoren im Bereich der Forstwirtschaft, kann einzeln oder zusammen mit anderen Risikofaktoren die Geschäftstätigkeit der Emittentin, so dass es zu geringeren Erträgen kommen kann. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Zahlung des Rückzahlungsbetrages) nicht oder nicht

in geplanter Höhe erfüllen kann, was zu einem Teil- oder Totalverlust der Schuldverschreibung führen kann.

**Risiken aus der Geschäftstätigkeit im Bereich der CO2-Zertifikate:** Die Emittentin erzeugt CO2-Zertifikate, die sie auf dem freiwilligen Markt für CO2-Zertifikate vertreibt. Insoweit können beispielsweise folgende Risiken im Geschäftsbereich für CO2-Zertifikate eintreten:

- Es besteht das Risiko, dass die Emittentin insbesondere aufgrund technischer Störungen, Fehlfunktionen oder Softwarefehler der Technologien zur Messung und Verifizierung von CO2-Einsparungen oder der sonstigen IT-Infrastruktur, unbefugte Datenzugriffe (z.B. Hackerangriffe) oder einer Infizierung und Kompromittierung von IT-Systemen ihren Betrieb unterbrechen muss oder diese Störungen zu Fehlern führen, welche Integrität der CO2-Zertifikate beeinträchtigen. Dies kann die Ertrags- und Liquiditätslage negativ beeinflusst. Zudem würde aufgrund damit verbundener Reputationsschäden der Verlust von Kunden drohen und es können Bußgeld und Schadenersatzansprüche gegenüber der Emittentin bestehen.
- Der Markt für CO2-Zertifikate ist ständigen wirtschaftlichen und politischen Veränderungen unterworfen. Die Preise für CO2-Zertifikate können schwanken, was Auswirkungen auf die Rentabilität der Emittentin haben kann. Eine sinkende Nachfrage nach CO2-Zertifikaten kann zu Umsatz und Ertragseinbußen führen. Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen könnten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der Emittentin führen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin aufgrund solcher Ereignisse gezwungen wäre, ihr Geschäftsmodell zu ändern oder einzelne geschäftliche Aktivitäten einzustellen, so dass die Emittentin geringere oder keine Erträge aus der Geschäftstätigkeit erzielt.

Bei Eintritt eines oder mehrerer dieser vorgenannten Risikofaktoren im Bereich der CO2-Zertifikate, kann einzeln oder zusammen mit anderen Risikofaktoren die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen werden, so dass es zu geringeren Erträgen kommen kann. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Zahlung des Rückzahlungsbetrages) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was zu einem Teil- oder Totalverlust der Schuldverschreibung führen kann.

**Risiken aufgrund von Währungskursschwankungen:** Die Bilanz der Emittentin wird in Euro geführt. Hingegen erfolgt der Erwerb und die Bewirtschaftung des Waldes mittels kanadischer Dollar. Hierdurch besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ungünstiger Wechselkurse höhere Beträge als erwartet aufwenden muss, um den Wald zu erwerben und zu bewirtschaften. Zudem könnten die Erlöse aufgrund ungünstiger Wechselkurse geringer ausfallen als geplant. Dies könnte dazu führen, dass Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt.

**Marktrisiken:** Die Märkte auf denen die Emittentin aktiv ist, können von konjunkturellen Schwankungen betroffen sein, die sich mittelbar und unmittelbar auf die Geschäftstätigkeiten auswirken können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass widrige Marktbedingungen (z.B. aufgrund von Kriegen wie in der Ukraine, der globalen Ausbreitung von Covid-19, wirtschaftliche Entwicklungen (z.B. Zinserhöhungen und Inflation), politische Veränderungen, die Verschlechterung der Konjunktur) sich vorübergehend oder dauerhaft negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, so dass die Emittentin geringere Ergebnisse erzielt. Dies könnte zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anleger führen.

**Interessenkonflikte und Schlüsselpersonenrisiko:** Die Emittentin ist von einzelnen Schlüsselpersonen erheblich abhängig, insbesondere von Sascha Breuss, welcher Geschäftsführer der Emittentin ist, und zudem verschiedenen potentiellen Interessenkonflikten unterliegt. Gegenwärtig wie zukünftig hängt die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich von der Kompetenz und dem Engagement der zuvor genannten Person ab. Durch den Verlust dieser Schlüsselperson besteht das Risiko, dass der Emittentin für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust der zuvor genannten Person könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken. Es besteht das Risiko, dass die angestrebten Ergebnisse für die Emittentin nicht erwirtschaftet werden können. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Zahlung des Rückzahlungsbetrages) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann.

Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass die Schlüsselperson Geschäftsführer sowie gleichzeitig auch mittelbarer Gesellschafter der Emittentin ist.

### **Risiken auf der Ebene des Anlegers**

**Fremdfinanzierung:** Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Doch wird darauf hingewiesen, dass sich hierdurch die Risikostruktur der Schuldverschreibungen erhöht. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von der Zahlung des Rückzahlungsbetrages sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin.

**Risikokonzentration:** Die Zeichnung von Schuldverschreibungen sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios der Anleger betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer ist das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

**Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen:** Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Derartige Änderungen können sich nachteilig auf den Erwerb, die Veräußerung, die Zinszahlungen und/oder die Zahlung des Rückzahlungsbetrages auswirken. Dies kann für den Anleger zu zusätzlichen Kosten führen, die auch im Falle eines Totalverlusts des Nennbetrags durch den Anleger zu tragen sind.